Wien, Donnerstag den 3. October 1878. XI. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal 1878 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Ueber Berührungspunkte zwischen dem Hausirpatente und der Gewerbe-Ordnung.

Von Josef Freiherrn von Bubna, k. k. Finanzconcipisten.

(Schluß.)

Man wird mir vielleicht entgegnen, daß es sehr weitläufig und schwierig wäre, bei den zahlreichen diesfälligen Geschäftsvorkommnissen und Uebertretungsanzeigen jedesmal die Behauptungen der Parteien festzustellen. Nun glaube ich doch, daß es sich sehr schnell und leicht unterscheiden und klarstellen lassen wird, ob es sich um einen Gewerbsmann und seine Kunden oder um herumziehende Leute handelt und wäre übrigens die Nöthigung zur bezüglichen Klarstellung gerade am ehesten dazu geeignet, jene Flüchtigkeit zu beseitigen, mit welcher gewöhnlich bei der Feststellung des Thatbestandes vorgegangen wird. Es werden oft Gewerbsleute zum Polizeicommissariate geführt, dort vernommen, dann zur Bezirksdirection meist mit den sogenannten Schubwägen gebracht und da stellt es sich dann oft heraus, daß ein Grund der Anhaltung nicht vorhanden war. Die Leute beklagen sich oft bitter, daß sie nicht nur um ihre kostbare Zeit kommen und oft an der Effectuirung dringender Bestellungen verhindert, sondern auch in ihrem Rufe geschädigt werden, wenn sie von der Sicherheitswache in Gegenwart anderer Gewerbsleute abgeführt werden.

Daß es von großem und gewichtigen Vortheile in jeder Beziehung wäre, wenn die Strafcompetenz den politischen Behörden übertragen würde, wird gewiß allgemein anerkannt; sowohl in Rücksicht der Beschleunigung der Bestrafung, als der Ueberwachung. Jetzt sind die Competenzen zerrissen und eine Uebersicht unendlich erschwert. Die politische Behörde könnte analog wie bei Forstfreveln im Sinne der Verordnung vom 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34, bei der Bestrafung dieser Uebertretungen vorgehen. Wurde doch mit Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und der Polizei vom 13. März 1860 das Verfahren in Fällen des unbefugten Hausirhandels „mit Druckschriften" den Finanzbehörden abgenommen und damals den politischen und Polizeibehörden zugewiesen und nur die Fälle von Zolldefraudationen als Gefällsübertretung behandelt. Mit dem Preßgesetze vom 17. December 1862 ist dann bekanntlich die Ingerenz an die Gerichte übergegangen. So sehen wir drei Behörden, die Finanz-, politische und die Gerichtsbehörde in Rücksicht auf die Handhabung der gesetzlichen Normen rücksichtlich eines Institutes wie das der Hausirer thätig.

Aber nicht bloß in dieser Beziehung, auch in der Interpretation hat man sich von den ursprünglichen Intentionen des Gesetzes entfernt, wie auch in dem früher genannten Ausschusse des Abgeordnetenhauses wiederholt u. zw. insbesondere in Betreff des § 16 des H. P. bemerkt wurde, wonach das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthiget wird, nicht gestattet ist. Durch das Finanz-Ministerialdecret vom 11. Jänner 1864, Z. 26 168, sei nämlich dieses Verbot auf die Anwendung eines bespannten Wagens bei dem Anbieten von Haus zu Haus restringirt und der Transport der Waaren von Ort zu Ort mit Anwendung bespannter Wägen, gleichviel ob es eine eigene oder gemiethete Gelegenheit des Hausirers sei, gestattet worden. Es scheint darin eine allzugroße Entfernung von dem Hausirhandel als Kleinhandel zu liegen, welche Bezeichnung in die Definition des § 1 aufzunehmen seinerzeit wiederholt vorgeschlagen wurde. In demselben Sinne wurde auch für die Weglassung der Worte „von Ort zu Ort" plaidirt, weil diese eine zu große Ausdehnung des Hausirhandels möglich machen und den Hausirer auch autorisiren würde, auf Straßen und Plätzen zu hausiren (wenn er nur dabei keinen festen Standpunkt einnimmt), was, wie wir sehen, heutzutage ein vorzügliches Recht desselben ist. Nach dieser Auffassung durfte er nur von einem Hause in ein anderes gehen und dort, nicht am Wege dahin, hausiren. Es dürfte daher umsoweniger jene gewiß sehr vereinzelt dastehende Auffassung richtig sein, wonach der Hausirer nicht nur von Haus zu Haus, sondern auch von Ort zu Ort ziehen müsse. Hiernach müßte es gestattet sein, von einem Hausirer, selbst wenn er in dem betreffenden Orte zuständig ist, zu verlangen, daß er den Hausirhandel nicht nur in dem Orte allein, sondern außer demselben, in mehreren anderen ausübe. Nun kommen aber zwei Momente hinzu, welche die

gleichmäßige Durchführung dieser Anschauung als nicht gut möglich erscheinen lassen. Einmal die Größe des „Ortes". Das Wort „Ort" ist so unbestimmt, daß es die weiteste Auslegung zuläßt. Ortschaft, Dorf, Markte, Stadt fallen alle unter diesen Begriff, und wenn es sonach verständlich ist, einem Hausirer nicht zu gestatten, allzulange in einem Dorfe oder Markt zu bleiben, — was jedoch wohl immer nur aus polizeilichen Rücksichten geschehen dürfte — so klingt es andererseits absurd, einem Hausirer in der Stadt Wien aufzutragen, er solle seinen Handel nicht nur inner den Linien, sondern auch außerhalb derselben betreiben. Anderseits aber fehlt rücksichtlich der Zeit jede legale Handhabe, einem Hausirer — immer von den polizeilichen Rücksichten abgesehen — den Aufenthalt in einem Orte zu beschränken in der Weise, daß er nur eine bestimmte Zeit in demselben den Handel betreiben dürfe, wie aus der Vorschrift der unbedingten Vidirung der Hausirbücher (also auch ohne Zeitbeschränkung) hervorgeht. *)

Doch kehren wir zu § 16 zurück. Der ursprünglich einen Paragraph ausfüllende Satz: „Das Hausiren ist nur mit solchen Waarenmengen gestattet, welche ein Mann tragen oder ziehen kann", wurde als unnöthig nur deshalb weggelassen, weil ohnedies ausgesprochen sei, daß sich der Hausirer in keinem Fall eines bespannten Wagens bedienen dürfe und nicht ganz auf den Fall passe, in welchem diesem ein Gehilfe gestattet ist.

Zu bemerken wäre hier nur noch, daß in demselben Ausschußberichte als Erweiterung der Bestimmungen des H. P. angeführt wird, daß früher nur Männern, später aber auch Weibern Hausirbefugnisse ertheilt wurden.

Diese irrthümliche Auffassung, welche in dem Wortlaute des Gesetzes keine Begründung findet, dürfte veranlaßt worden sein durch den Min.-Erlaß vom 19. März 1853, Z. 1578, welcher jedoch bloß das nach dem Gesetze Erlaubte ausdrücklich anführt, indem es dort heißt: „Frauenspersonen sind von der Erlangung eines Hausirbefugnisses nicht ausgeschlossen". Wurde ja doch bei den Berathungen über die Redaction des nunmehrigen H. P. unter anderm auch vorgeschlagen, daß aus sittlichen Rücksichten Weibern nur dann eine Hausirbefugniß ertheilt werden soll, wenn sie das „kanonische Alter" völlig oder nahezu erreicht haben.

Zum Schlusse sei mir nun Folgendes noch zu erwähnen gestattet.

Der § 20 des H. P. sagt: Die Untersuchungen von Uebertretungen des Hausirgesetzes, sowie das Straferkenntniß steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu. Ueber die viel und häufig ventilirte Frage, betreffend die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf die jetzigen gänzlich veränderten Verkehrs-, Erwerbs- und Lebensverhältnisse zu sprechen, muß ich wohl competenteren und erfahreneren Richtern überlassen; an den nächstfolgenden Satz aber: „Die Strafgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefällsstrafgelder bestehen", möchte ich eine Betrachtung knüpfen. **)

Wie im Privatleben des einzelnen Menschen, so gibt es auch im Staatsleben viele, ja sehr viele Seiten, die rein praktische Ziele haben, die ganz einseitig vereinzelten Zwecken dienen. Trotzdem soll aber auch in ihnen niemals vergessen werden der höhere Standpunkt, der weitere Gesichtskreis, die oberste causa, die in letzter Instanz den Einzelzweck begründet und welche nicht bloß das Individuum, sondern auch und umsomehr der Staat als die ideale Vereinigung seiner Völker stets zur äußersten Grundlage seinem ausübenden Willen geben soll.

Wie es nun nicht Aufgabe des Staates sein kann, seine Bürger in ihrer individuellen Entwicklung zu erziehen — das eigenthümliche Talent bildet sich stets nur in freier Selbständigkeit — so gilt es doch als eine seiner wesentlichen Aufgaben, die allgemein geltenden Principien von Sitte und Moral zu verbreiten und zu stärken, den Sinn des Volkes dahin zu leiten und in dem Geleise des strengen Rechtes, der reinen Redlichkeit zu erhalten. Es ist ferner seine Pflicht, nicht nur die Ordnung im äußeren Leben zu beschützen, sondern dem inneren Leben des Volkes jene Bedingungen zu gewähren, welche dem gesunden und kräftigen Gedeihen eines klaren Verstandes und biederen Herzens förderlich sind. Dies Alles setzte auch eine Institution voraus, wie das Geschwornengericht, wo das Volk aus seinen einfachen, schlichten Lebensverhältnissen heraus das „schuldig" zu sprechen hat über die raffinirtesten Verbrechen, die oft seinem Gesichtskreise gänzlich entrückt sind, wo es als einzigen Ausgangspunkt, als einzige Grundlage seines schwerwiegenden Urtheils die rechtliche, in mühevoller Arbeit erstarkte und nicht durch Interessenjagd angekränkelte Gesinnung hat. Wie nun läßt sich aber mit dieser, das Volk zum Richter über Seinesgleichen erhebenden Einrichtung jene andere verbinden, die, seit nicht viel weniger als einem halben Jahrhundert eingeführt, die Leute verleitet, mit Verletzung aller Bande, die Familie, Freundschaft, Dankbarkeit geknüpft haben, nur nach ihrem Interesse zu handeln, die sie oft von den bescheidenen ehrlichen Bahnen einer kleinen Anstellung ablenkt und auf die Fährte der agents provocateurs hinführt, die doch schon lange vor dem Richterstuhle Europas ihr Urtheil erfahren haben; nicht zu gedenken jener Erbitterung, die es in dem Uebertreter hervorruft, wenn er sieht, wie die oft bedeutenden Summen, die ihn zum Bettler machen, in die Hände solcher Leute übergehen so daß der Schmuggler sich sagt: „Ich bin doch noch besser als du".

Ich glaube, daß es zur Sicherung und Ueberwachung der Staatsgefälle eines solchen Mittels keineswegs bedarf und daß es aus den oben angeführten Gründen entsprechender wäre, wenn diese Strafbeträge an die Localarmenfonde — wenn auch nur zum Theile abgeführt würden; der andere Theil könnte dann über Vorschlag der Inspectoren jährlich oder halbjährlich an diejenigen Staatsbediensteten vertheilt werden, welche sich im Dienste besonders wachsam und eifrig zeigten. Darüber hinaus aber sollte die Vertheilung der Strafgelder nicht gehen, sie soll im Kreise jener bleiben, die der Staat zur Beaufsichtigung seiner Gefälle aufstellt und vor allem jene geheimen Anzeigen unmöglich machen.

Daß dieser Wunsch ein schon seit langer Zeit empfundener ist, möge noch eine Stelle aus dem Protokolle über die Berathung der in den Hausirhandel-Directiven vorzunehmenden Modificationen vom 10. März 1851, ad Hand. Min. Z. 283 ex 1851 zeigen, in welcher es heißt: „Die bisher bestandenen Bestimmungen wegen des Denuncianten- und Apprehendentenantheiles wurden wegen ihrer demoralisirenden Wirkung ausgeschieden".

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Grundeigenthümer, welcher eine ihm außerämtlich angebotene Entschädigung für die Holzbringung über seine Gründe nicht annimmt und es auf die behördliche Feststellung nach § 24 des Forstgesetzes ankommen läßt, darf deshalb nicht in die Commissionskosten verurtheilt werden, weil die angebotene Entschädigung höher war, als die behördlich festgestellte.

Am 18. April 1877 erschien der Pfarrer in R., Valentin K. im Gemeindeamte von St. und gab zu Protokoll an, daß Nicolaus P. bei 400 Stück Sagstöcke, für welche derselbe durch Erlag eines Betrages von 30 fl. als Schadenersatz die Bringungserlaubniß durch den Wald der Pfarre erwirkt hatte, in vier Abtheilungen im genannten Walde ablagerte, ohne hiezu befugt zu sein. Er (der Pfarrer) verlangte für diese Eigenmächtigkeit einen Lagerzins von 20 fl. und zwar für die Zeit bis Mitte Mai 1877, um welche Zeit die Stöcke entfernt werden müßten. P. gab die Richtigkeit der behaupteten Ablagerung zu, entgegnete aber, daß die Stöcke dem Josef L. und dem Franz H. gehören, und daß daher das Verlangen des Pfarrers an diese zu stellen sei. L. und H. ließen sich auf die Klage ein, fanden aber den begehrten Lagerzins zu hoch gegriffen, erstens weil alle Besitzer Pottenstein's das Bringungsrecht durch den Wald der Pfarre haben und ihre Waldproducte an den sogenannten Kohlplätzen ablagern dürfen — und zweitens, weil diese Lagerplätze Schottergrund seien. Sie erklärten endlich, einen Lagerzins von 3 fl. zahlen zu wollen.

Nachdem eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde am 28. August 1877 eine commissionelle Verhandlung abgehalten und auf Grund des Ergebnisses hat die Bezirkshauptmannschaft Sp. unterm 21. November, Z. 8348 und 8208 erkannt, daß Josef L. und Franz H. für den einjährigen Weidenutzungsentgang, auf einer Fläche von 152 Meter der Weideparcelle 280, eine Entschädigung von

*) Vergl. hierüber den Aufsatz: „Die Vidirung der Hausirbücher" in Nr. 33 des heurigen Jahrganges dieser Zeitschrift.

**) Nach diesen Bestimmungen nämlich gebühren dem Anzeiger der Gefällsübertretung der dritte Theil und nach ihm dem Ergreifer fünf Sechstheile der eingegangenen Strafgelder.

1 $^{3}/_{10}$ kr. ö. W. an die Pfarre R. zu bezahlen haben, daß aber die Commissionskosten im Betrage von 30 fl. 34 kr. vom Pfarramte in R. zu tragen seien, weil für die Durchlieferung der Sagstöcke bereits 30 fl. bezahlt worden und für die Ablagerung weitere 3 fl. angeboten waren, obwohl die Hölzer auf den bisher als Holzablagerungsplätzen und Kohlstätten benützten Waideflächen abgelagert und auf dem in jene Parcelle einmündenden Gemeindeweg hätten weiter befördert werden können, daher die commissionelle Verhandlung vom Pfarramte muthwillig provocirt sei.

Ueber den vom Pfarrer ergriffenen Recurs fand die Landesregierung unterm 4. April 1878, Z. 948, die recurrirte Entscheidung in der Frage der Entschädigungsleistung für den durch die Ablagerung verursachten Schaden mit dem Beisatze zu bestätigen, daß dem Recurrenten, wenn er sich mit dem im politischen Wege ermittelten Entschädigungsbetrage nicht zufrieden stellt, der Rechtsweg offen stehe; dagegen in der Frage der Commissionskosten fand die Landesregierung unter Aufhebung der recurrirten Entscheidung zu erkennen, daß L. und H. jene Kosten im Betrage von 30 fl. zu tragen verpflichtet seien. Hinsichtlich der Entschädigungsfrage bemerkte die Landesregierung in ihrer Entscheidung, daß Recurrent weder bei der Localerhebung eine Einwendung gegen den Vorgang der Ermittlung des Schadens, oder gegen die Ziffer desselben erhoben, noch nachträglich Umstände geltend gemacht habe, welche die Richtigkeit der Schadenbewerthung hätten in Zweifel ziehen können. Was die Tragung der Commissionskosten anbelangt, hob die Landesregierung hervor, daß die für die Durchlieferung der Sagstöcke geleistete Entschädigung von 30 fl. auf die Ablagerung des Holzes auf der fraglichen Parcelle sich nicht erstrecke und der Recurrent zu dieser Ablagerung seine Zustimmung nicht ertheilt hatte, die Frage aber, ob von den Lieferanten eine angemessene oder sogar eine höhere Entschädigung als der erhobene Schadenbetrag angeboten wurde oder nicht, für die Verpflichtung zur Zahlung der Commissionskosten ebensowenig maßgebend sei, wie die Frage, ob die Benützung der Parcelle Nr. 280 als Ablagerungsplatz im Sinne des § 24 des F. G. nothwendig war. Die Verpflichtung — heißt es weiter in der Entscheidung der Landesregierung — zur Tragung der Commissionskosten hängt vielmehr lediglich von der Veranlassung der localen Erhebungen ab; diese Veranlassung ist nicht durch die Verweigerung des Recurrenten, die angebotene Entschädigung anzunehmen, sondern vielmehr durch die eigenmächtige Verwendung des der Pfarre gehörenden Waldgrundes als Ablagerungsplatz seitens der Holzlieferanten gegeben worden. Sache der letzteren wäre es gewesen, wenn Recurrent die freiwillige Zustimmung zur Ablagerung nicht ertheilt hätte, dieselbe aber zur Holzlieferung nothwendig war, um die Verhaltung des Grundeigenthümers zur Gestattung der Verwendung der Parcelle im Sinne des § 20 des F. G. einzuschreiten. Daß die Lieferanten bei diesem gesetzmäßigen Vorgange die eventuellen Erhebungskosten zu tragen gehabt hätten, steht außer Zweifel, weil die Erhebungen über ihr Verlangen und in ihrem Interesse vorgenommen worden wären. Nachdem ferners die Lieferanten eigenmächtig gehandelt haben, kann die vom Pfarrer erstattete Anzeige und verlangte Amtshandlung nicht als eine muthwillige Provocation der commissionellen Erhebungen betrachtet werden. Die Landesregierung schließt die Begründung ihrer Entscheidung mit dem, daß L. und H. nicht bloß deshalb, weil in ihrer Holzbringungsangelegenheit die Commission vorgenommen wurde und es sich um Verwendung fremdem Grundes zu ihrem Vortheil handelte, sondern auch nach § 23 des F. G. zur Tragung der fraglichen Kosten verpflichtet seien, weil bei den Erhebungen die eigenmächtige Verwendung der Parcelle 280, somit die Richtigkeit der Anzeige und das Verschulden der Berechtigten constatirt worden sei.

Gegen diese Entscheidung ergriffen L. und H. den Minist.-Recurs. Die Recurrenten führen aus, daß es keinem Zweifel unterliege, daß in der vom Pfarrer verlangten und auch bezahlten Entschädigung von 30 fl. auch die Benützung der Parcelle 280 als Ablagerungsplatz mit inbegriffen war. Die lange Ablagerung, führen sie aus, sei mit der Anzeige des Pfarrers verursacht worden, weil die Sagstöcke bis zur Entscheidung der Behörde liegen bleiben mußten; hiedurch sei ihnen (den Recurrenten) ein bedeutender Schaden erwachsen; die Erhebungen seien nicht von ihnen begehrt worden; sie hätten nie an einen Eingriff in das pfarrliche Eigenthum gedacht 2c. 2c. Sie bitten schließlich um Aufhebung der Entscheidung der Landesregierung und um Verhaltung der Pfarre R. zur Zahlung der fraglichen Commissionskosten.

Das k. k. Ackerbauministerium hat am 4. September 1878, Z. 8132 entschieden, wie folgt: „Dem Ministerial-Recurse des Josef L. und Franz H. in Betreff Commissionskostenzahlung in der Holzbringungsangelegenheit der Recurrenten über zur Pfarre R. gehörigen Waldgrund wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und aus dem weiteren Grunde keine Folge gegeben, weil der Grundeigenthümer, welcher eine ihm außerämtlich angebotene Entschädigung für die Holzbringung über seine Grundstücke nicht annimmt und es auf die behördliche Feststellung nach § 24 F. G. ankommen läßt, deshalb nicht in die Commissionskosten verurtheilt werden darf, weil die angebotene Entschädigung höher war, als die behördlich festgestellte.

E—e.

Zur Lehre vom „Jagdreservat".

In einem Falle, wo sich eine krainerische Herrschaft gelegentlich der Grundlastenablösung das Jagdrecht in der Urkunde mit nachstehenden Worten: „Das Jagdrecht verbleibt der Herrschaft W. sowohl auf den Weideterrains, als auch auf dem der Gemeinde W. zufallenden Waldantheile" — vorbehalten hatte, wurde dieser Herrschaft das Jagdrecht von der betreffenden Gemeinde streitig gemacht.

Jedoch das k. k. Ackerbauministerium entschied am 25. Juni 1878, Z. 6250, im Sinne der Herrschaft, wie folgt:

„Laut A. h. Entschließung vom 30. März 1859 dürfen Besitzer servitutpflichtiger Wälder, welche behufs der Ablösung der darauf haftenden Grundlasten einen Theil derselben den Bezugsberechtigten ins freie Eigenthum abtreten, sich in jenem Falle die Ausübung des Jagdrechtes auf dem als Entgelt der abgelösten Grundlasten abgetretenen Walde auf immerwährende Zeiten vorbehalten, wenn ihnen, was im vorhandenen Falle zutrifft, die Ausübung der Jagd auf dem eigenthümlichen Waldcomplexe, von welchem die Abtretung geschieht, zusteht. Mittelst Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1859, Z. 19.930, wurde bedeutet, daß der Ausdruck „Wälder" in der obigen A. h. Entschließung im weiteren Sinne zu nehmen und darunter auch Alleen zu subsummiren seien. Da nun durch die mehrerwähnte A. h. Entschließung der Besitzer einer vorbehaltenen Jagd, insoweit es sich um die Jagdausübung handelt, dem Besitzer eines eigenthümlichen Grund- und Jagdcomplexes gleichzuhalten ist, daher ein Eigenjagdgebiet im Sinne des § 5 des Jagdpatents vom 7. März 1849 zum Theile aus eigenen Grundstücken, zum Theile aus mit obgedachtem Vorbehalte abgetretenen Grundstücken gebildet werden kann, wenn beide zusammenhängende Gebiete ein Flächenmaß von mehr als 115 Hektar haben, so konnte der Herrschaft W. die Excindirung nicht verweigert werden."

E—e.

Verwerfung der Einwendung der Ehegattin, welche den Betrieb eines Gewerbes behördlich angemeldet und hiefür Credit gesucht hatte, daß nicht sie, sondern ihr Gatte, auf dessen Namen auch die eingeklagte Rechnung gestellt war, das Gewerbe betrieben habe.

A. klagte den Betrag von 445 fl. als Lohn für gelieferte Appreturarbeiten gegen die B. als Inhaberin eines Tuchgeschäftes ein und verlangte die Zuerkennung des Pfandrechtes für diesen Betrag bei dem zu seinen Gunsten auf der Realität X. pfandrechtlich einverleibten Cautionsbetrag von 5000 fl. Der Betrieb des Tuchmachergewerbes ist von der B. am 27. März 1874 behördlich angemeldet und im Jahre 1875 zurückgelegt worden; die Appreturarbeiten wurden in den Monaten August bis October 1874 geliefert und wurde über den vereinbarten Lohn ein von der B. ausgestellter, von ihrem Ehemanne acceptirter Wechsel über 445 fl. (welcher zur Zeit der Einbringung der Klage verjährt war) an den Kläger girirt und ihm behändigt. Die von der B. zu Gunsten des A. gefertigte Cautionsurkunde wurde auf der Realität X. am 24. Jänner 1874 einverleibt.

Das in erster Instanz der Klage unbedingt stattgebende Erkenntniß wurde in zweiter Instanz dahin abgeändert, daß der Klage nur dann stattgegeben wird, wenn die Geklagte den Haupteid nicht schwört, daß sie ihres Wissens und Erinnerns in den Monaten August bis October 1874 das Tuchmachergewerbe nicht betrieben, daß der Kläger die Appreturarbeiten nicht für das von ihr betriebene Tuchmachergewerbe gemacht und ihm die Tücher nicht von ihr zu diesem Zwecke übergeben worden sind. Gründe: Die Geklagte widerspricht, daß sie das Tuchmachergeschäft betrieben und daß der Kläger die Arbeit für sie verrichtet habe und gibt an, daß das Geschäft von ihrem Manne betrieben worden ist. Der Umstand, daß sie den Betrieb des Gewerbes bei der politischen

Behörde angemeldet hat, ist nicht geeignet, das Gegentheil ihrer Behauptung darzuthun, weil die Anmeldung des Gewerbsbetriebes nicht nothwendig zur Folge hat, daß der Betrieb des Gewerbes und daß die für dasselbe gemachten Bestellungen auf den Anmeldenden zurückzuführen sind, und weil zudem von A. die Rechnung über die eingeklagten Arbeiten nicht auf ihren, sondern auf den Namen ihres Ehemannes ausgestellt worden ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 6. December 1877, Z. 6362, das Erkenntniß der ersten Instanz. Gründe: Der Betrieb des Gewerbes kann nicht auf die unmittelbare zweckmäßige Thätigkeit im Geschäfte beschränkt werden; es ist vielmehr entscheidend, für wessen Rechnung gearbeitet wird. Wenn nun auch der Gatte der Geklagten im Geschäfte arbeitete, so hat das angemeldete Geschäft doch als das der Geklagten und sie als Gewerbetreibende gegen dritte Personen zu gelten, weil sie, wie die Unterfertigung der Cautionsurkunde zeigt, für das Geschäft Credit in Anspruch nahm und weil sie den über die Geschäftsschuld ausgestellten Wechsel mitgefertigt hat. Was die Zuerkennung des Pfandrechtes zu Gunsten des Klägers betrifft, so ist die Einwendung der Geklagten, daß laut Inhalt der Urkunde die Caution lediglich für zu gebende Darlehensbeträge bestellt worden ist, während es sich hier um die Zahlung eines Lohnes handelt, nicht zu berücksichtigen, weil aus den geschäftlichen Beziehungen zwischen A. und B. hervorgeht, daß es sich gar nicht um Darlehen handelte, welche von A. der B. gegeben werden sollten, und daß nach der Absicht beider Theile die Bestellung der Caution für jene Forderungen erfolgen sollte, welche für den A. aus den dem Geschäfte der B. gemachten Lohnarbeiten entstehen. Zudem hat die Geklagte die gerichtliche Erledigung des Kaufschillingsausweises über die verkaufte Realität in Rechtskraft erwachsen lassen, in welchem die für den Kläger geschehene Cautionsbestellung nach Maßgabe der bücherlichen Rangordnung aufgenommen worden ist.

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 21. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 14. December 1877, Z. 10.114, betreffend die Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause „St. Johannes" in Salzburg.

2. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 22. December 1877, Z. 10.283, womit die vorletzte Alinea der hierämtlichen Kundmachung vom 14. September 1877, Z. 7405, betreffs der Revision der Militär-Befreiungs- und Entlassungsansprüche richtig gestellt wird.

3. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 24. December 1877, Z. 10.365, betreffend die erfolgte Auflassung der Handelsmittelschule des Carl Porges in Wien.

4. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 3. Jänner 1878, Z. 34, betreffend die Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause von Leoben.

II. Stück. Ausgeg. am 9. Februar.

5. Gesetz vom 1. Jänner 1878, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen des Herzogthumes Schlesien erlassen wird.

III. Stück. Ausgeg. am 25. Februar.

6. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 17. Jänner 1878, Z. 462, betreffend eine Ergänzung der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

7. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 19. Jänner 1878, Z. 177, über die für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge im Jahre 1878 zu leistende Vergütung.

8. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 19. Jänner 1878, Z. 597, betreffend die Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Iglau.

9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 30. Jänner 1878, Z. 921, in Betreff der Umlegung des für den Aufwand der schlesischen Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1878 unbedeckten Erfordernisses.

IV. Stück. Ausgeg. am 4. März.

10. Verordnung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 1. Februar 1878, Z. 10.582, betreffend die Handhabung des Meldungswesens.

V. Stück. Ausgeg. am 9. März.

11. Gesetz vom 12. November 1877, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Buchbergsthal mit Gabel aus dem Verbande der Katastralgemeinde Einsiedel und die Constituirung beider dieser Ortsgemeinden zu selbstständigen Katastralgemeinden.

12. Verordnung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 6. Februar 1878, Z. 742, betreffend die Umrechnung der im Gesetze vom 12. November 1877 vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß.

— Berichtigung zu Nr. 10.

VI. Stück. Ausgeg. am 13. März.

13. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 25. Februar 1878, Z. 1671, womit der Reise- und Geschäftsplan der Militär-Stellungs-Commissionen im Kronlande Schlesien für die Stellung des Jahres 1878 verlautbart wird.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Grafen Agenor Gołuchowski den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeicommissär Hermann Rhomberg in Bregenz den Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben den Controlor des k. k. Ministerial-Zahlamtes Ferdinand Angerer zum Director der k. u. k. Reichs-Centralcasse ernannt.

Seine Majestät haben den geheimen Rath, Sectionschef und Gouverneur der österr. Bodencreditanstalt Alois Moser zum Gouverneur der österr.-ungar. Bank ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Finanzministerium Anton Ritter v. Niebauer zum k. k. Regierungscommissär bei der österr.-ungar. Bank und den Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Friedrich Ritter von Geiringer-Winterstein zum Stellvertreter desselben ernannt.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Ladislaus Grafen Hoyos-Sprinzenstein zur Vertretung am fürstl. rumänischen Hofe berufen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Dr. Richard Capellmann taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicedirector Josef Pöschl des Hauptzollamtes zu Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der steiermärkischen Statthalterei Alexander Tschokl anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Gmundner Forst- und Domänendirection Ernst Wohlbach anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Hermann Wilhelm Fehling in Lübeck zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den niederländischen Staatsangehörigen Clemens Rogier Cornelis Wibaut in Vlissingen zum unbesoldeten Viceconsul dortselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrath Caspar Ernst Kauteczky in Salzburg zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Troppauer Landesregierung ernannt.

Erledigungen.

Rechnungspracticantenstellen bei der Generaldirection der k. k. Tabakregie in Wien mit 300 fl. Adjutum, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 226.)

Rechnungsassistentenstelle bei der Gmundner Forst- und Domänendirection mit der eilften Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 226.)

Primararzten- und eventuell Prosectorstelle in Brünn mit je 1200 fl. Gehalt, Activitätszulage und 3 Decennialzulagen à 200 fl., Naturalwohnung 2c., bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 227.)

Bezirkscommissärs- eventuell Regierungsconcipistenstelle in Schlesien, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 228.)

Hierzu als Beilage: Bogen 24 und 25 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.